

Entschädigungssatzung

Auf der Grundlage des § 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl I S. 297, 298), durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) und Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298), sowie gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.d.F. vom 13. April 1999 (GVBl. I. S.90), insgesamt neu bekanntgemacht am 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde in ihrer Sitzung am 13. November 2007 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Verbandsversammlung, ihre Stellvertreter und mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraute Einwohner.

§ 2

Aufwand

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes, zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren.
- (2) Verdienstausfall, Fahrkosten außerhalb des Verbandsgebietes und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten sind.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für die Ausübung des Ehrenamtes ein monatlicher Pauschalbetrag von 25,00 € gewährt.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beinhaltet auch die Abgeltung des Aufwandes für die im Verbandsgebiet vorgenommenen Fahrten zu den Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 4
Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers

Die/der ehrenamtliche Verbandsvorsteher/in erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR je Monat.

§ 5
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Vergabeausschusses (ausgenommen der Geschäftsführer) erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von zusätzlich 25,00 €.
- (2) Der/dem Stellvertreter/in der/des ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers und den stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion bis zu 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers gewährt, sofern die Vertretungsdauer 30 Tage überschreitet.

§ 6
Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der beratenden Ausschüsse zu den festgelegten Terminen wird für die jeweiligen Mitglieder, ihre Stellvertreter und die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Einwohner ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR gewährt.
- (2) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder deren/dessen Vertreter/in erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

§ 7
Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstauffallentschädigung wird nur für die Zeit von 9⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit 15,00 € je Stunde festgelegt. Der Verdienstauffall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.

§ 8
Dienstreisen, Reisekosten und Fahrtkosten

- (1) Mehrtägige Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluß der Verbandsversammlung. Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer, genehmigt der Verbandsvorsteher vor Antritt schriftlich.
- (2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden die Fahrtkosten für Dienstreisen entsprechend Bundesreisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf Nachweis erstattet. Der Beschluß der Verbandsversammlung bzw. die schriftliche Genehmigung des Verbandsvorstehers sind vorzulegen.
- (3) Fahrten entsprechend § 3 Abs. 2 sind keine Dienstreisen im Sinne des § 7.

§ 9

Zahlungsbestimmungen

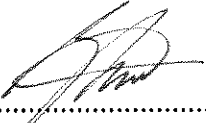
- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt nachträglich. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (2) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über zwei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Das für die, entsprechend § 6, Berechtigten gewährte Sitzungsgeld wird zum Ende eines jeden Quartals ausgezahlt. Neben Sitzungsgeld wird kein Tagegeld nach den reiskostenrechtlichen Bestimmungen gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Liebenwalde tritt rückwirkend ab 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05. Februar 2002 außer Kraft.

Liebenwalde, den *24.11.2007*


.....
Jörn Lehmann
Verbandsvorsteher